(Abgeordneter Scherffig.)

(A) Volkskrankheit führen, und daran sind, meiner Ansicht nach, alle Volkskreise interessiert. Denn diese Volksseuche wird auch vor den Toren der Besitzenden nicht haltmachen.

Wenn diese Aufgaben und wenn der Wiederaufbau im Innern des Landes in der richtigen Weise erfolgen soll, dann muß ermöglicht werden, daß alle Volkskreise daran teilnehmen. Und wenn heute noch die A.- und S.-Räte das Kontrollrecht über die Bezirksausschüsse ausüben, so wird das auch für die weitere Zukunft der Fall sein. Besonders die Arbeiterräte werden sich das Recht nicht nehmen lassen, die Kontrolle weiter auszuüben, so lange, bis dem Willen des Volkes Rechnung getragen ist, bis eine entsprechende Vertretung auch der arbeitenden Bevölkerung in den Bezirksausschüssen eingeführt ist.

(Sehr richtig! links.)

In den Amtshauptmannschaften und Kreishauptmannschaften müssen die diesen Körperschaften beigegebenen Organe auf neuer Grundlage aufgebaut werden. Das erwerbstätige Volk Sachsens erwartet von der Volkskammer, daß die einseitige Klassenherrschaft, wie sie heute noch in diesen Körperschaften besteht, endlich beseitigt wird, denn sie steht im Widerspruch mit der neuen Zeit.

(B) Wir erwarten aber auch von der Regierung, daß sie recht bald einen Gesetzentwurf bringt, der allen Schichten des Volkes die Teilnahme an der Verwaltung des Landes sichert und eine Vertretung auf demokratischer Grundlage in der Bezirks- und Kreisorganisation ermöglicht.

(Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten und Unabhängigen.)

Präsident: Das Wort zur Begründung des Antrages Drucksache Nr. 8 hat Herr Abgeordneter Wilde.

Abgeordneter Wilde: Meine Damen und Herren! Die Revolution hat uns das gleiche Wahlrecht für die Gemeindevertretung gebracht, aber dieser Zustand ist zunächst nur ein Provisorium. Es muß verlangt werden, daß dieses Wahlrecht durch eine Gesetzesvorlage festgelegt wird für alle künftigen Zeiten und daß eine Verschlechterung dieses Wahlrechtes unter keinen Umständen wieder eintreten kann. Wir haben in fast jedem Landtage, solange wir ihm angehört haben, den Antrag auf die Einführung des gleichen Wahlrechts gestellt. Es darf nicht eintreten, daß das durch die Revolution Errungene wieder in Frage gestellt wird. Wenn aber die Regierung nun darangeht, diesem gleichen Wahlrecht eine gesetzliche Grundlage zu geben, dann kann sie es auch nicht bei dieser Materie bewenden lassen, sondern sie wird eine umfassende Änderung der Gemeindeverfassung nach allen Richtungen hin vornehmen müssen. (C) Die Mißstände, wie sie in den alten Gemeindeverfassungen bestehen, haben wir an dieser Stelle schon oft genug gründlich kritisiert.

Bei dieser Gelegenheit wird auch zu erwägen sein, ob man nicht eine einheitliche Gemeindeverfassung festlegt. Bisher haben wir eine Landgemeindeordnung, und in dieser Landgemeindeordnung haben wir Sonderbestimmungen für große und kleine Landgemeinden, eine Revidierte Städteordnung für mittlere, kleine und große Städte usw. Ich glaube nicht, daß für die Zukunft noch ein Grund vorliegt, auf dem Gebiete der Gemeindeverfassung eine solche Zersplitterung weiterbestehen zu lassen. Die Regierung wird erwägen müssen, ob man nicht die ganze Materie zusammenfaßt und eine einheitliche Gemeindeverfassung gibt. Es ist meine Aufgabe heute nicht, auf alle die bestehenden Mißstände der Gemeindeverfassung hinzuweisen, nur einzelne, die unter allen Umständen in der nächsten Zeit beseitigt werden müssen, will ich in den Bereich meiner Betrachtungen ziehen.

Zunächst besteht immer noch in den städtischen Gemeinden das Bürgerrecht. Nicht jeder Einwohner hat ohne weiteres das Recht, an der Gestaltung der Geschicke der Städte teilzunehmen. Es wird abhängig gemacht von der Erwerbung eines Bürgerrechtes. Mag (D) das in früheren Zeiten einmal berechtigt gewesen sein, wo gewisse Vorteile der Einwohner damit verbunden waren, so paßt dieses Bürgerrecht doch keineswegs in die gegenwärtige Zeit hinein, ja, man hat mit der Erwerbung des Bürgerrechtes auch noch Gebühren verbunden. Ich glaube, das muß in jedem Falle in Wegfall kommen.

Wir haben weiter einschränkende Bestimmungen darüber, daß solche Gemeindemitglieder, die Armenunterstützung beziehen, ihr politisches Ehrenrecht, ihr Wahlrecht für die Gemeindevertretungen verlieren. Auch diese Bestimmung muß unter allen Umständen wegfallen. Man kann nicht schlechtweg sagen, daß jemand, der schuldlos in eine mittellose Lage gerät, kein Recht mehr haben soll, an der Gestaltung der Geschicke der Gemeinde teilzunehmen. Ich kenne Einzelfälle, wo Personen früher ehrenamtlich als Stadträte und Stadtverordnete tätig waren, die dann unverschuldet in eine Notlage geraten sind; die müssen sich in ihren alten Tagen sagen lassen: Du hast kein Recht mehr, dein Wahlrecht auszuüben. Es wird eine Frage der nächsten Zeit sein, daß wir auch an eine gründliche Änderung der ganzen Armengesetzgebung herangehen.

(Sehr richtig!)